

# Zwischen Justiz-Controlling und Anklagevertretung

## Zur Geschichte der Staatsanwaltschaft in Österreich

### im 19. Jahrhundert

---

Gerald Kohl

#### I. Allgemeines

Dieser Beitrag<sup>1</sup> widmet sich einem Zeitraum der österreichischen Rechtsgeschichte, in dem die Staatsanwaltschaften noch keinen festen Platz in der Rechtsordnung gefunden hatten, sondern in dem man erst auf der Suche danach war, welche Aufgaben und Funktionen diese Einrichtung erfüllen könnte. Die folgenden Ausführungen haben überwiegend Überblickscharakter, einerseits im Hinblick auf andere Beiträge dieses Bandes, andererseits weil manche Aspekte, die für eine umfassende Geschichte der Staatsanwaltschaft<sup>2</sup>

---

1 Für die wertvolle Mitarbeit insbesondere hinsichtlich der Tabellen im Anhang danke ich Frau Stud.-Ass. Andreea Panazan.

2 Die Geschichte der Staatsanwaltschaft wurde von der juristischen bzw. (rechts-)historischen Forschung wiederholt thematisiert. Genannt seien hier insbesondere: Ernst Carsen, *Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart*. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses (= *Strafrechtliche Abhandlungen* 299), Breslau 1932; Hans Günther, *Staatsanwaltschaft. Kind der Revolution. Versuch eines juristischen Essays*, Frankfurt a. M. / Berlin / Wien 1973; Günter Haber, *Strafgerichtliche Öffentlichkeit und öffentlicher Ankläger in der französischen Aufklärung mit einem Ausblick auf die Gesetzgebung der Konstituante* (= *Strafgerichtliche Abhandlungen* 32), Berlin 1979; Wolfgang Wohlers, *Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft*. Ein Beitrag zu den rechtshistorischen und strukturellen Grundlagen des reformierten Strafverfahrens (= *Hamburger Rechtsstudien* 84), Berlin 1994; Peter Collin, „Wächter der Gesetze“ oder „Organ der Staatsregierung“? Konzipierung, Einrichtung und Anleitung der Staatsanwaltschaft durch das preußische Justizministerium. Von den Anfängen bis 1860 (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte* 16), Frankfurt a. M. 2000; Bernard Durand / Laurent Mayali / Antonio Padoa Schioppa / Dieter Simon (Hg.), *Staatsanwaltschaft. Europäische und amerikanische Geschichten* (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsge-*

ebenfalls zu berücksichtigen wären, schon in anderen Zusammenhängen beleuchtet wurden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf Fragen der Ausbildung<sup>3</sup> oder der Gerichtsorganisation.<sup>4</sup>

Arbeiten zur österreichischen Justizgeschichte stehen vor besonderen Herausforderungen hinsichtlich ihrer Periodisierung. Ein vollständiges Bild kann nämlich nur dann erreicht werden, wenn die Verzahnung zwischen Verfassungsrecht, Organisationsrecht und Verfahrensrecht beachtet wird. Reformen erfassten jedoch niemals all diese Bereiche gleichzeitig, sodass stets ältere Regeln des einen Rechtsgebiets zugleich mit jüngeren eines anderen in Geltung standen. Die Geschichte der Staatsanwaltschaften könnte daher als verfassungsrechtliches, als organisationsrechtliches oder als strafprozessrechtliches Thema unter Berücksichtigung der dann jeweils maßgeblichen Zäsuren erzählt werden, stets bliebe das Bild dann jedoch unvollständig und verzerrt. In der Folge wird daher versucht, auf alle diese Gebiete gleichermaßen einzugehen.

## II. Phase 1: Eigenständige Einrichtung des Justizcontrollings

Die Geschichte der österreichischen Staatsanwaltschaft beginnt im Revolutionsjahr 1848.<sup>5</sup> Die Verfassung vom April 1848 kannte Staatsanwaltschaften

---

schichte 20), Frankfurt a. M. 2005. Für Österreich insbesondere (teils deutlich über den Beitragstitel hinausgehend) Viktor Liebscher, Aus der Geschichte der Generalprokurator, in: Viktor Liebscher / Otto F. Müller (Hg.), Hundert Jahre österreichische Strafprozeßordnung 1873–1973, Wien 1973, 107–131; Gottfried Strasser, Die Staatsanwaltschaft, in: 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte (= Katalog zur 96. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien), Wien 1986, 190 ff.; weiters akademische Qualifikationsarbeiten: Tanja Scheucher, Die Entwicklung der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters, jur. Diss. Graz 2007; Josef Perkitsch, Die Entwicklung der Staatsanwaltschaft in Österreich und dem Deutschen Reich von 1848–1918, jur. Dipl. Arb. Graz 2002. Für die jüngere Vergangenheit, also außerhalb des hier interessierenden Zeitraums, Christian Pilnacek, Staatsanwaltschaft im Wandel, in: Walter Pilgermaier (Hg.), Wandel in der Justiz, Wien 2013, 197 ff.

- 3 Gerald Kohl, Richter in der Habsburgermonarchie, in: Gerald Kohl / Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.), RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn, Wien 2014, 63–82.
- 4 Alfred Waldstätten, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 54), Innsbruck / Wien 2011; Gerald Kohl, Die Anfänge der modernen Gerichtsorganisation in Niederösterreich. Verlauf und Bedeutung der Organisationsarbeiten 1849–1854 (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 33), St. Pölten 2000.
- 5 Eine gegenüber dem Inquisitionsverfahren kritische Reformliteratur existierte jedoch schon seit Jahren: Wohlers (1994) 49 ff.; Collin (2000) 41 ff.

zwar noch nicht, sah jedoch die Einführung von Schwurgerichten vor, wobei man auch die gleichzeitige Einrichtung von Staatsanwaltschaften annehmen kann. Davon abgesehen war das Prozessrecht dieser Zeit immer noch von der materielles wie formelles Strafrecht enthaltenden Kodifikation, dem Strafgesetz 1803, bestimmt, das seit seinem Inkrafttreten durch eine Reihe von Hofdekreten ergänzt worden war.

Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde ein Staatsanwalt in der provisorischen Verordnung über das Verfahren in Press-Sachen vom 18. Mai 1848.<sup>6</sup> Hier war vorgesehen, dass die „strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse verübten Übertretungen [...] im Wege des Anklage-Processes“ geschehen sollte.<sup>7</sup> „Für die Besorgung der durch die gegenwärtige Verordnung dem Staatsanwalt übertragenen Amtshandlungen ist von Seite des Justizministeriums ein hiezu geeigneter Rechtskundiger zu bestellen und öffentlich bekannt zu machen.“<sup>8</sup> Der provisorische Charakter dieses Staatsanwaltes wird also schon darin deutlich, dass Voraussetzungen für dieses Amt noch kaum definiert waren, einzig Rechtskundigkeit genügte.

Auch der in der Folge vom konstituierenden Reichstag erarbeitete Verfassungsentwurf 1848/49 erwähnte die Staatsanwälte nur, ohne darüber Genaueres auszusagen: „Die besonderen Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, werden durch ein Gesetz geregelt [...]“.<sup>9</sup> Hier wurden die Staatsanwälte also zumindest als Staatsbeamte charakterisiert, wobei es offensichtlich notwendig erschien, klarzustellen, dass sie nicht zum Richterstand gehören sollten.

Erst die Verfassung 1849 postulierte Anklageprozess, Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Schwurgerichtbarkeit und nötigte daher zur Einrichtung von Staatsanwaltschaften.<sup>10</sup> Rund drei Monate nach Erlass der Verfassung 1849 sahen daher die „Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung“ vom 14. Juni 1849 die Einrichtung von Staatsanwaltschaften bei jedem Landesgericht, von Generalstaatsanwaltschaften bei jedem Oberlandesgericht sowie einer Gene-

---

6 PGS 67/1848; vgl. zu dieser Materie Thomas Olechowski, Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte, Wien 2004; Thomas Olechowski, Das Preßrecht der Habsburgermonarchie 1848–1918, in: Helmut Rumpler / Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft, Wien 2006, 1493–1533; siehe auch den Beitrag von Thomas Olechowski in diesem Band.

7 PGS 67/1848, § 3.

8 PGS 67/1848, § 4.

9 § 141 des sog. Kremsierer Verfassungsentwurfes, hier zit. n. Ilse Reiter (Hg.), Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848–1855, Wien 1997, 28.

10 RGBI 150/1849, § 103 – vgl. jedoch schon den Kremsierer Grundrechtsentwurf, der in § 5 eine Staatsanwaltschaft erahnen ließ. Liebscher (1973) 110 ff.